



MARKTGEMEINDE RASTENFELD
 3532 Rastendorf 30
 Tel.: 02826/289, Fax: 02826/289-20
 Email: gemeinde@rastendorf.at
 Homepage: www.rastendorf.at

Lfd. Nr. 2023 01

GEMEINDERAT

VERHANDLUNGSSCHRIFT
 über die Sitzung am

Donnerstag, 23.2.2023

Sitzungssaal Gemeindeamt Rastendorf

Beginn: **19.36 Uhr**
 Ende: **20.29 Uhr**

Die Einladung erfolgte am
17.2.2023 per Email.

Anwesend waren:

Bgm. Wandl Gerhard
 Vzbgm. Dornhackl Manuela
 GGR Hengstberger Erich
 GGR Riegler Mona

GGR Rauscher Gerhard
 GGR Traxler Christoph

GR Allinger Mario
 GR Hofbauer Gabriel
 GR Wanner Hans
 GR Gassner Andrea

GR Klaus Johann
 GR Pankraz Leopoldine
 GR Sinhuber Karl
 GR Bauer Josef

Entschuldigt abwesend waren:

GR Schulmeister Michelle
 GR Berndl Emma
 GR Wenzl Günther

GGR Walther-Stampf Karin
 GR Gaderer Roland

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Wandl Gerhard

Die Sitzung war öffentlich.
 Die Sitzung war beschlussfähig.

Schriftführerin: Sonja Goldnagl

TAGESORDNUNG

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Bgm. Gerhard Wandl stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

2. Genehmigung letztes Protokoll vom 07.12.2022

Bgm. Gerhard Wandl stellt die Frage, ob schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 07.12.2022 erhoben werden.

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, stellt Bgm. Gerhard Wandl fest, dass das Protokoll somit als genehmigt gilt.

3. Gebarungsprüfung vom 15.12.2022

GR Wanner Hans bringt das Ergebnis der Gebarungsprüfung vom 15.12.2022 zur Kenntnis.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Ergebnis der Gebarungsprüfung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Betriebsgebiet Rastenfeld, Anschüttungen Vertragsentwürfe

Bgm. Wandl berichtet.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 30.8.2022 beschlossen, dass mit den Eigentümern neue Optionsverträge abgeschlossen werden, die einen fixen Kaufpreis und einseitiger Annahme der Option sowie die Option für Schüttungen (Bodenaushubdeponie) beinhalten. Mit der STRABAG werden Gespräche über die Umlegung der Gemeindestraße geführt.

Für eine Projektumsetzung werden nicht nur die Grundflächen in der Aufschließungszone A15 gebraucht, sondern auch die im Süden angrenzenden Grünlandflächen damit ein Straßenbauprojekt vernünftig aufgezogen werden kann (Anbindung Richtung Hofbauer und Richtung Begleitweg B37).

Daraus ergibt sich ein Flächenumfang von 27.000m². Der m² kostet nach Indexanpassung € 13,00 (Bauland) und das ergibt einen Ankaufspreis von € 350.000,00. Das sind die Grobzahlen.

Die Gemeinde möchte bis längstens 31.12.2033 uneingeschränkt über die Grundstücke verfügen können.

Abschluss eines Pachtverhältnisses:

- Kündigungsverzicht auf beiden Seiten
- Eintragung im Grundbuch
- Vorkaufsrecht-Eintragung im Grundbuch (Somit können die Grundstücke nicht ohne Kenntnis der Marktgemeinde bzw. vor allem lastenfrei an Dritte übertragen werden.)
- Während der Vertragslaufzeit zahlt die Gemeinde jährlich einen Pachtzins von 400,00 pro Hektar wertgesichert (Agrarpreisindex?, VPI?, Baukostenindex?). Die Gemeinde kann während der Laufzeit die Grundstücke oder Teile davon mit einseitiger Annahmeerklärung in den grundbücherlichen Besitz übernehmen oder direkt an einen Dritten verkaufen. Nach Vertragsbeginn wird die Gemeinde auf eigene Kosten alle Grundstücke vermessen lassen (Grenzverhandlung und Eintragung in den Grenzkataster). Damit ist ein gesicherter Grundbesitzstand für jeden Eigentümer gewährleistet.
- Die Eigentümer übertragen mit dem Vertrag der Marktgemeinde das Recht, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und durchführen zu lassen, die die Grundstücke im Sinne von Bauland-Betriebsgebiet bebaubar machen. Dazu zählen Anschüttungen (z.B. Bodenaushubdeponie), Errichtung von Straßen, Errichtung der Infrastrukturen, Grundstücksteilungen, usw. Die Marktgemeinde ist ermächtigt im Namen der grundbücherlichen Eigentümer entsprechende Anträge zu stellen und Bewilligungen zu erwirken.
- Als Kaufpreis werden € 13,00 pro Quadratmeter wertgesichert festgelegt. Bei Vertragsannahme werden immer die vollen Quadratmeter laut Grenzvermessung bezahlt – auch für eventuelle Grundabtretungsflächen an das öffentliche Gut. Nach Ablauf der Frist erlischt der Vertrag und die grundbücherlichen Eigentümer können die Grundstücke wieder in ihre Verfügung übernehmen. Die Eigentümer können aber auch verlangen, dass die Marktgemeinde Rastendorf die Grundstücke innerhalb eines weiteren Jahres (bis 31.12.2034) zum vereinbarten Preis kauft.

Die Kosten für die Notarin Mag. Starkl (Anbote und Pachtverträge) belaufen sich auf netto ca. € 5.000-7.000,00.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zur Erstellung von Vertragsentwürfen durch Mag. Starkl und zum Führen erster Gespräche mit den Grundeigentümern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Erstellung von Vertragsentwürfen sowie zum Führen erster Gespräche mit den Grundeigentümern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5. Betriebsgebiet-Kreuzung Rastenberg, Verlegung LWL-Verrohrung

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Fa. Strabag betreffend Verlegung LWL-Verrohrung vom Betriebsgebiet zur Kreuzung Rastenberg zur Kenntnis. Das Anbot beläuft sich auf € 55.331,35 (brutto).

Aufgrund des hohen Angebots der Fa. Strabag macht die Gemeinde die Verlegung der LWL-Verrohrung in Eigenregie.

KOSTEN Eigenregie:

Material f. die Verlegung des Rohrverbandes der Fa. Strabag: € 6.536,40.

Baggerarbeiten der Fa. Herndler Konrad: ca. € 5.850,00 netto (€ 65,00/Stunde x 90 Stunden).

Arbeitsstunden Außendienst Marktgemeinde Rastendorf: € 15.000,00

Angebot Bettungssand Fa. Göstl: € 10,00/to netto

Leistungen Büro Samek: ca. € 1.000,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Verlegung der LWL-Verrohrung Betriebsgebiet-Kreuzung Rastendorf in Eigenregie.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verlegung der LWL-Verrohrung Betriebsgebiet-Kreuzung Rastendorf in Eigenregie.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6. Löschungserklärung EZ 485, KG Rastendorf

Bgm. Wandl bringt die Anfrage zur Löschungserklärung des Wiederkaufsrechtes der EZ 485, KG Rastendorf, von Dr. Fellner zur Kenntnis.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung der Löschungserklärung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung der Löschungserklärung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7. ABA BA 20, WVA BA 13, Widerruf Auftragsvergabe Siedlung Süd, KG Peygarten

Bgm. Wandl berichtet, dass die Angebotseröffnung eine unerwartete Preissteigerung gezeigt hat und aufgrund dieser Preissteigerung die unterirdische Kanalsanierung Mischwasserkanal sowie ABA Auftrennung, WVA Austausch und div. Straßen- und Kabelbauarbeiten in der Siedlung Süd nicht in Auftrag gegeben werden können.

Gemäß § 149 BVergG enden unsere Vergabeverfahren mit einem Widerruf. Lt. § 149 BVergG gibt es verschiedene Gründe für den Widerruf eines Vergabeverfahrens nach Ablauf der Angebotsfrist, u.a. sachliche Gründe. Eine fehlende budgetäre Deckung ist ein sachlicher Grund für den Widerruf.

Folgende Auftragsvergaben sollen gemäß § 149 BVergG widerrufen werden:

- Siedlung Süd, Peygarten
 - ABA Auftrennung M202 BA 20
 - WVA Austausch W202 BA 13
 - Straßen- und Kabelbauarbeiten
- Siedlung Süd, Peygarten
 - Unterirdische Kanalsanierung
 - Mischwasserkanal M202

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt den Widerruf der beiden Vergabeverfahren gemäß § 149 BVergG.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Widerruf der beiden Vergabeverfahren gemäß § 149 BVergG.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8. ABA BA 20, WVA BA 13, Straße Spitaler-Elias

Bgm. Wandl berichtet, dass aufgrund der Neuverlegung der Stromleitung durch die EVN und aufgrund des defekten Kanals in der Siedlungsstraße Spitaler-Elias, KG Peygarten, die Kanalsanierung sowie die Auftrennung des Kanals sinnvoll ist. Das Projekt soll gestartet werden und die ersten Planungen in Auftrag gegeben werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zu den ersten Planungen der Kanalsanierung sowie Kanalauftrennung in der Siedlungsstraße Spitaler-Elias, KG Peygarten. Planungen sollen wie gewohnt vom Büro Samek durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die ersten Planungen zur Kanalsanierung sowie zur Kanalauftrennung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9. Rechnungsabschluss 2022, Abwasserbeseitigung

Bgm. Wandl berichtet, dass beim Rechnungsabschluss 2022 im Bereich Abwasser ein Minus in Höhe von ca. € 160.000,00 zu erwarten ist. Diese Tatsache ergibt sich aus diversen Zusatzaufträgen bei den laufenden Projekten. Zur nachträglichen Finanzierung soll kein Darlehen aufgenommen werden, nachdem im Gesamthaushalt genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10. Schrenk Karl; Ankauf Grundstück 296, KG Peygarten

Bgm. Wandl berichtet, dass die Gespräche mit Schrenk Karl gut verlaufen. Schrenk Karl verkauft das Grundstück 296 um € 4,00/m², Größe 5.300 m². Sämtliche Nebenkosten (Notar, Vermessung, Immobilienertragssteuer, usw.) übernimmt die Gemeinde.

Die Vermessung des Grundstückes fand bereits statt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zum Ankauf des Grundstückes um € 4,00/m² und die Übernahme sämtlicher Nebenkosten durch die Gemeinde. Ebenso beantragt Bgm. Wandl die Zustimmung zur Vertragserstellung durch Frau Mag. Starkl.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf zu oben genannten Konditionen, sowie die Auftragsvergabe an Mag. Starkl.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11. Marktplatz Rastenfeld, A1 Glasfaserrohr

GGR Rauscher berichtet, dass A1 den Auftrag hat, alle Sparkassen mit Glasfaser auszustatten. In diesem Zuge gibt es eine Anfrage von A1 betreffend Glasfaser am Hauptplatz zur Sparkasse.

Die Gemeinde hat 1x50 LWL-Kabel vom Wählamt bis zur Sparkasse.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zur Vermietung des Kabels an die A1.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vermietung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12. Straßenbezeichnungen KG Niedergrünbach, Verordnungen

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Verordnungen betreffend Straßenbezeichnungen in der KG Niedergrünbach zur Kenntnis.

VERORDNUNG

über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche in der KG 12015 Niedergrünbach beschlossen:

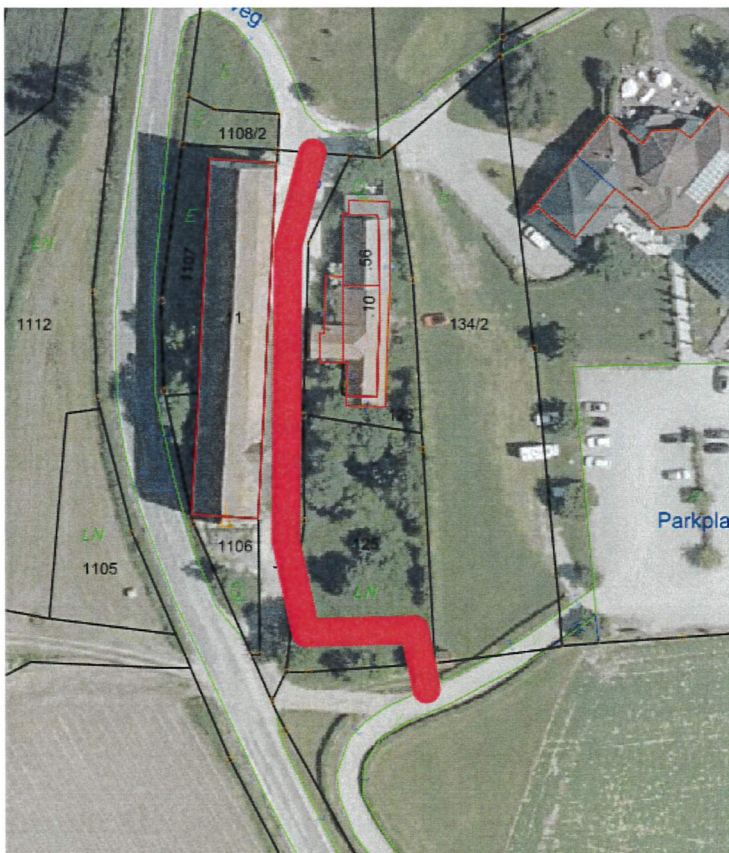
§1

Gemäß § 31(3) der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 20/2022, wird für die Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 125, und Nr. 1375/2, KG Niedergrünbach, der Straßenname „Lindbreite“ festgelegt. Die Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Plan rot gekennzeichnet. Der Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Diese Verordnung tritt mit 1.4.2023 in Kraft.

Beilage zur Verordnung „LINDBREITE“



VERORDNUNG

über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche in der KG 12015 Niedergrünbach beschlossen:

§1

Gemäß § 31(3) der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 20/2022, wird für die Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 124, Nr. 143/1 und Nr. 134/2, KG Niedergrünbach, der Straßenname „Am Golfplatz“ festgelegt. Die Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Plan rot gekennzeichnet. Der Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Diese Verordnung tritt mit 1.4.2023 in Kraft.
Beilage zur Verordnung „AM GOLFPLATZ“

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zu den Verordnungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13. Steigackergasse, Erweiterung 30er Zone

GGR Hengstberger berichtet, dass die 30er Zone der Siedlung Süd in der Steigackergasse, KG Peygarten, erweitert werden soll. Die hierfür notwendigen Schritte sollen eingeleitet werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zur Erweiterung der 30er Zone in der Steigackergasse und die Einleitung der weiteren Schritte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung der 30er Zone.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14. Fam. Braun/Fam. Strohmayer, Verträge zu Grundtausch

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat den Tausch- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Familie Braun sowie den Straßengrundabtretungs- und Aufsandungsvertrag mit Familie Strohmayer und Braun zur Kenntnis.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zu den Verträgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verträge.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15. Friedhof Rastenfeld, Natursteinmauer mit Urnengräbern, Angebot

GGR Traxler bringt dem Gemeinderat die Angebote betreffend Natursteinmauer mit Urnengräbern von der Fa. „Auf'n MilliMeter“ (Manuel Mistelbauer) zur Kenntnis.

Angebot 2023-06 Mitarbeit Außendienst Gemeinde: € 10.855,50 (brutto)

Angebot 2023-05 ohne Mitarbeit Außendienst Gemeinde: € 18.367,50 (brutto)

Antrag:

GGR Traxler beantragt die Auftragsvergabe an die Fa. „Auf'n Millimeter“ sowie die Annahme des Angebots Nr. 2023-06 in Höhe von € 10.855,50 (brutto) mit der Mitarbeit des Außendienstes der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Auftragsvergabe sowie die Annahme des Angebots Nr. 2023-06 in Höhe von € 10.855,50 (brutto).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16. Gemeinde-Wohnbauförderung, generelle Richtlinie

Bgm. Wandl berichtet, dass aufgrund der Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe ab 1.1.2023 auch die Richtlinie der Gemeinde-Wohnbauförderung angepasst werden soll.

Die neue Richtlinie-Gemeinde-Wohnbauförderung lautet wie folgt (Änderungen sind gelb hinterlegt):

RICHTLINIE – GEMEINDE-WOHNBAUFÖRDERUNG

Der Gemeinderat überträgt mit dieser generellen Richtlinie die Erledigung von Anträgen um Gewährung einer Gemeindewohnbauförderung an den Gemeindevorstand.

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Rastenfeld fördert die Aufnahme von Hauptwohnsitzen im Gemeindegebiet mit einer finanziellen Unterstützung = Gemeinde-Wohnbauförderung (GWBF).

Eine GWBF wird nur gewährt, wenn eine Aufschließungsabgabe, eine Ergänzungsabgabe (§ 38 und § 39 NÖ Bauordnung 2014) oder eine Standortabgabe (§ 20 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014) zu zahlen ist und diese Abgabe zur Gänze bei der Gemeinde eingezahlt worden ist.

Die GWBF wird in Prozenten von der Aufschließungs- oder Ergänzungsabgabe bzw. Standortabgabe berechnet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die GWBF oder auf eine gewisse Höhe der GWBF.

Sowohl die Aufschließungsabgabe als auch die Ergänzungsabgabe und Standortabgabe sind bei Vorschreibung zu 100 Prozent an die Gemeinde zu zahlen.

Zur Gewährung einer GWBF ist schriftlich oder mündlich bei der Marktgemeinde Rastenfeld ein Antrag zu stellen.

Der Gemeindevorstand stellt danach fest,

- ob das Ansuchen rechtzeitig eingelangt ist,
- ob die vollständige Fertigstellungsanzeige für das Wohnhaus oder die Wohnung samt den geforderten Beilagen (Bauführerbescheinigung usw.) vorliegt
- ob bzw. wie viele Hauptwohnsitze bestehen.

Ergibt die Prüfung die ordnungsgemäße Erfüllung aller Bedingungen, dann wird aufgrund dieser Feststellungen die Förderung festgelegt. Der errechnete Förderbetrag wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt. Bei aushaftenden Forderungen wird die GWBF vorrangig mit diesen Forderungen gegenverrechnet.

2. GWBF im Zusammenhang mit der Aufschließungsabgabe

(§ 38 NÖ Bauordnung 2014)

Für die Zuerkennung einer GWBF ist folgender Stichtag maßgeblich:

Am Stichtag, das ist **8 Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung für das Wohnhaus (die Wohnung)**, muss spätestens der Antrag um Gewährung der GWBF bei der Marktgemeinde Rastenfeld einlangen und alle Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Bemessung der GWBF wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

Die GWBF wird in Prozenten von der fiktiven Aufschließungsabgabe für einen 800 m² großen Bauplatz (Höchstausmaß für Förderung) berechnet. Für die Berechnung wird der jeweils aktuelle Einheitssatz herangezogen. Derzeit beträgt dieser Wert € 19.442,50. Ist die tatsächliche Bauplatzgröße geringer, wird das tatsächliche Flächenausmaß zur Berechnung herangezogen.

Der Prozentsatz bzw. die maximale Förderhöhe betragen:

2.a. pro erwachsener Person unter 40 Jahren (max. zwei Personen im Alter von 19 bis 39 Jahren; Alter am Tag der Vorlage des vollständigen Ansuchens):

20 % = max. Förderbetrag € 3.888,50

oder

2.b. pro erwachsener Person ab 40 Jahren (max. zwei Personen; Alter am Tag der Vorlage des vollständigen Ansuchens):

15 % = max. Förderbetrag € 2.916,38

und

2.c. pro Kind: 5 % = max. Förderbetrag € 972,13 (max. 4 Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren)

2.d. Für Kinder, die nach der Gewährung der Wohnbauförderung geboren werden, kann innerhalb der 8 Jahresfrist um eine nachträgliche Förderung angesucht werden (innerhalb der Höchstförderung).

Höchste Förderung somit: 2 Erwachsene unter 40 Jahren und 4 Kinder mit Hauptwohnsitz = 60 % der Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus besteht keine Fördermöglichkeit.

3. GWBF im Zusammenhang mit der Ergänzungsabgabe

(§ 39 NÖ Bauordnung 2014)

3.1. nach § 39 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014

Es ist eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben, wenn das Gesamtausmaß oder die Anzahl der Bauplätze vergrößert wird.

3.1.a. Wenn bereits **Hauptwohnsitze** auf den betroffenen Bauplätzen bestehen, dann kann der Bauwerber sofort, nach Durchführung der Grenzänderung im Grundbuch, bei der Marktgemeinde Rastenfeld um die Gemeinde-Wohnbauförderung ansuchen.

3.1.b. Wenn noch **kein Hauptwohnsitz** auf den betroffenen Bauplätzen besteht, dann kann innerhalb von 8 Jahren nach Durchführung der Grenzänderung im Grundbuch um die Gewährung der Förderung angesucht werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Hauptwohnsitz aufgenommen wurde.

3.1.c. Für die **Berechnung** der Förderung gelten die Prozentsätze gem. Punkt 2.a. bis 2.c. (keine Beschränkung des Flächenausmaßes) und Punkt 2.d. für die nachträgliche Förderung von Kindern.

3.2. nach § 39 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014

Erfolgt eine Bauplatzerklärung für einen Grundstücksteil nach § 11 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 ist eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben.

3.2.a. Wenn bereits **Hauptwohnsitze** auf dem Bauplatz bestehen, dann kann der Bauwerber sofort, ohne Vorlage einer Fertigstellungsmeldung für das Bauvorhaben, bei der Marktgemeinde Rastenfeld um die Gemeinde-Wohnbauförderung ansuchen.

3.2.b. Wenn noch **kein Hauptwohnsitz** auf dem Bauplatz besteht, dann kann innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung um die Gewährung der Förderung angesucht werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und die Fertigstellungsmeldung vollständig vorliegt.

3.2.c. Für die **Berechnung** der Förderung gelten die Prozentsätze gem. Punkt 2.a. bis 2.c. (keine Beschränkung des Flächenausmaßes) und Punkt 2.d. für die nachträgliche Förderung von Kindern.

3.3. nach § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014

Es ist eine Ergänzungsabgabe vorzuschreiben, wenn eine Baubewilligung für den Neu- und Zubau eines Gebäudes erteilt wird und bisher kein oder ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient als 1,25 bei der Berechnung angewendet worden ist.

3.3.a. Wenn bereits **Hauptwohnsitze** bestehen, dann kann der Bauwerber sofort, ohne Vorlage einer Fertigstellungsmeldung für das Bauvorhaben, bei der Marktgemeinde Rastenfeld um die Gemeinde-Wohnbauförderung ansuchen.

3.3.b. Wenn noch **kein Hauptwohnsitz** besteht, dann kann innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung um die Gewährung der Förderung angesucht werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und die Fertigstellungsmeldung vollständig vorliegt.

3.3.c. Für die **Berechnung** der Förderung gelten die Prozentsätze gem. Punkt 2.a. bis 2.c. (keine Beschränkung des Flächenausmaßes) und Punkt 2.d. für die nachträgliche Förderung von Kindern.

4. Standortabgabe nach § 20 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Aus Anlass der Erlassung des letztinstanzlichen Baubewilligungsbescheides für die Wiedererrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes oder Gebäudeteils (§ 20 Abs. 5, Z. 6), einer Baubewilligung für die Erweiterung eines Wohngebäudes, wenn damit die Bruttogeschossfläche insgesamt 170 m² übersteigt, sowie der Änderung eines bisher betrieblich genutzten Gebäudes oder eines Teiles davon auf eine Wohnnutzung ist dem Gebäudeeigentümer eine Standortabgabe vorzuschreiben.

Deren Höhe beträgt grundsätzlich die Hälfte jenes Betrages, der sich aus dem Produkt einer Berechnungslänge von 30, einem Bauklassenkoeffizienten von 1,25 und dem in der jeweiligen Gemeinde aktuellen Einheitsatz ergibt: $(30 \times 1,25 \times 550):2 = \text{€ } 10.312,50$
Standortabgabe

Die so errechnete Standortabgabe (= € 10.312,50) ist

4.a. im Falle der **Wiedererrichtung** jeweils mit dem Ausmaß der wiedererrichteten Fläche zu multiplizieren und durch 170 zu dividieren. Eine Wiedererrichtung ist max. für 170 m² zulässig.

Beispiel: Bruttogeschosßfläche 170 m² = € 10.312,50 Standortabgabe

4.b. im Falle der **Erweiterung** mit der vergrößerten Bruttogeschosßfläche nach Erweiterung zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren. Bei jeder nachfolgenden Erweiterung ist mit dem tatsächlichen Ausmaß der Erweiterungsfläche zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren. Die Bruttogeschosßfläche darf nach der Erweiterung 400 m² nicht übersteigen.

Beispiel: erweiterte Bruttogeschosßfläche 200 m² = € 5.156,25 Standortabgabe
erweiterte Bruttogeschosßfläche 300 m² = € 7.734,38 Standortabgabe

4.c. im Falle der **Nutzungsänderung** mit dem Ausmaß der geändert genutzten Fläche zu multiplizieren und durch 400 zu dividieren, wobei bei einer geändert genutzten Fläche über 400 m² und bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutzungsänderungen max. die Standortabgabe in voller Höhe vorzuschreiben ist. Bei 400 m² Nutzungsänderung ist der Höchstbetrag von € 10.312,50 erreicht.

Beispiel: geändert genutzte Fläche 150 m² = € 3.867,19 Standortabgabe
geändert genutzte Fläche 350 m² = € 9.023,44 Standortabgabe

4.d. Wenn bereits **Hauptwohnsitze** bestehen, dann kann der Bauwerber sofort, ohne Vorlage einer Fertigstellungsmeldung für das Bauvorhaben, bei der Marktgemeinde Rastenfeld um die Gemeinde-Wohnbauförderung ansuchen.

4.e. Wenn noch **kein Hauptwohnsitz** besteht, dann kann innerhalb von 8 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung um die Gewährung der Förderung angesucht werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und die Fertigstellungsmeldung vollständig vorliegt.

4.f. Für die **Berechnung** der Förderung gelten die Prozentsätze gem. Punkt 2.a. bis 2.c. (keine Beschränkung des Flächenausmaßes) und Punkt 2.d. für die nachträgliche Förderung von Kindern.

5. Schlussbestimmung

Wird der Hauptwohnsitz innerhalb von 10 Jahren nach Zuerkennung der Förderung aufgegeben, ist die Gemeinde-Wohnbauförderung an die Marktgemeinde Rastenfeld zurückzahlen. Härtefälle werden im Gemeinderat behandelt.

6. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser generellen Richtlinie gelten für alle Abgabenbescheide (Aufschließungsabgabe, Aufschließungsergänzungsabgabe und Standortabgabe) ab 01.01.2023.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie zur Gemeindewohnbauförderung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17. Energiebericht

GR Gabriel Hofbauer bringt dem Gemeinderat den Energiebericht der Marktgemeinde Rastendorf aus dem Jahr 2021 zur Kenntnis.

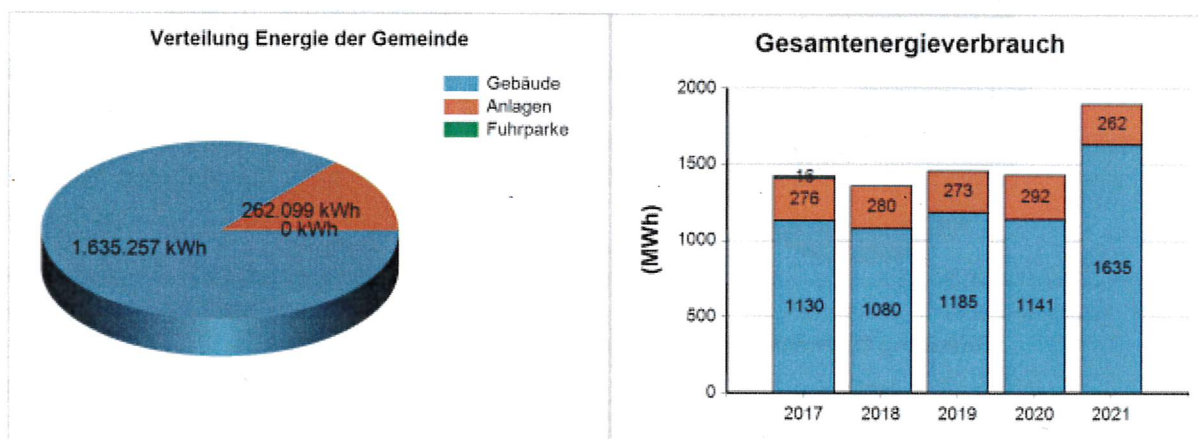
Die Marktgemeinde Rastendorf wurde nach Vorlage des Energieberichtes zur Energie-Vorbild-Gemeinde für 2022 ernannt.

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sieht die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vor.

Als Energiebeauftragter hat Gabriel Hofbauer den Bericht für 2021 unserer Gemeinde Rastendorf erstellt. Für die Führung der Energiebuchhaltung stellt das Land Niederösterreich eine App der Firma Siemens zur Verfügung.

Zu Beginn des Gemeinde-Energie-Berichtes wird ein Überblick über die erfassten Objekte in der Energiebuchhaltung gegeben. Hierbei werden in tabellarischer Form die Energieverbräuche gelistet. Der vollständige Energiebericht umfasst 150 Seiten.

Innerhalb der verwalteten öffentlichen Gebäude, Anlagen und Fuhrparke der Gemeinde Rastendorf wurden im Jahr 2021 insgesamt 1.897.356 kWh Energie verbraucht. Davon wurden 86 % für Gebäude, 14 % für den Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen und 0 % für die Fuhrparke benötigt.

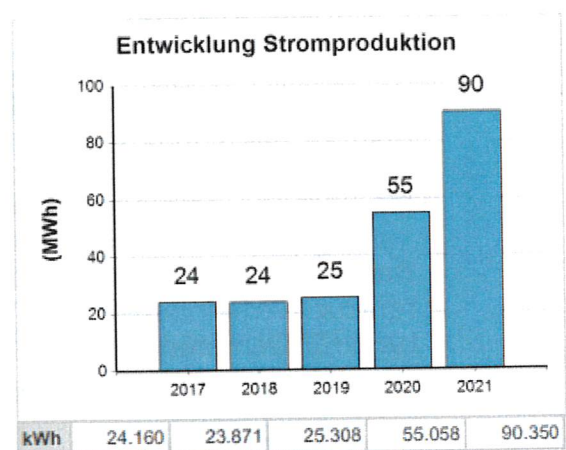


Entwicklung des Energieverbrauchs – Veränderungen im Jahr 2021 gegenüber 2020:

Der Gesamtenergieverbrauch (Gebäude, Anlagen, Fuhrpark) ist im Vergleich zu 2020 um 32,39 % gestiegen. Es wesentlicher Aspekt, der dazu beiträgt, ist die Neuaufnahme sämtlicher Anlagen in die Energiebuchhaltung. Die Entwicklung des Wärmeverbrauchs beträgt +45,86 %, des Stromverbrauchs bei den Gebäuden +9,63 %, bei den Anlagen -10,32 %, und bei den Kraftstoffen 0,0 %.

Die CO₂-Emissionen beliefen sich auf 117.912 kg, wobei 2 % auf die Wärmeversorgung, 98 % auf die Stromversorgung und 0% auf den Fuhrpark zurückzuführen sind. Dieser Wert ist im Vergleich zu 2020 gesunken.

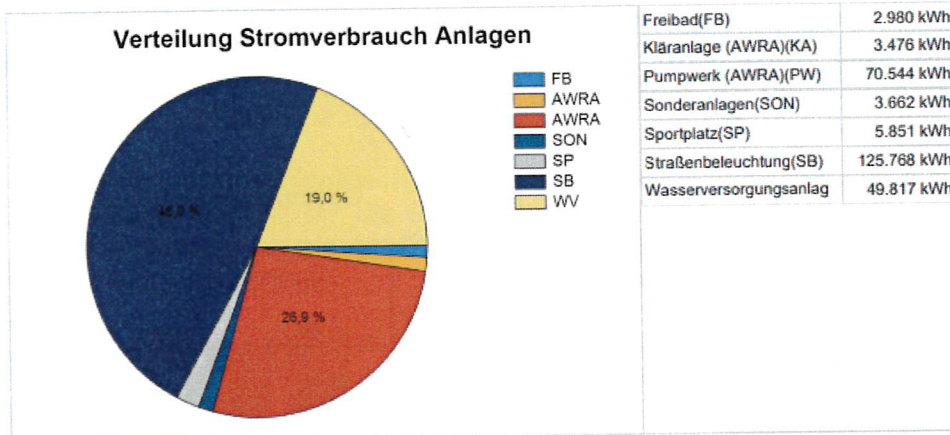
Positiv und besonders erfreulich ist die Entwicklung der produzierten ökologischen Energie. Wie das Diagramm zeigt, ist die Anzahl der kWh innerhalb eines Jahres um fast 65 % gestiegen. (PV MS Rastfeld)



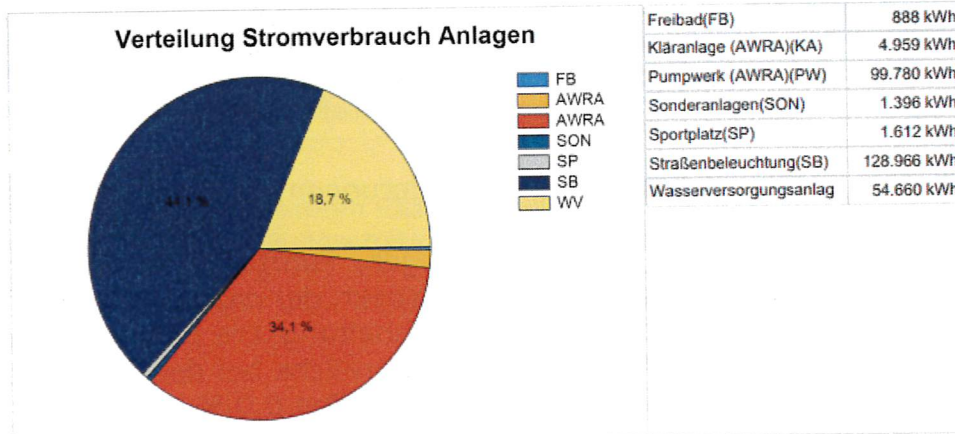
Verteilung des Energieverbrauchs – Veränderungen im Jahr 2021 gegenüber 2020:

Die Verteilung des Stromverbrauchs bei den Anlagen zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr die verbrauchten kWh für die Straßenbeleuchtung um 2,48 % gesunken sind. Diese Verbesserung ist das Ergebnis der Umstellung auf LED unter Berücksichtigung der Installation zusätzlicher neuer Lichtpunkte, z.B. in der Steigacker-gasse. Es gibt deutliche Veränderungen bei den Pumpwerken um -29,3 %, bei der Wasserversorgungsanlage um -8,86 % und beim Sportplatz um +360 %.

2021:



2020:



Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt den Energiebericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Energiebericht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18. Danc'inSchools, Angebot Feriencamp

Vzbgm. Dornhackl bringt dem Gemeinderat das Angebot der Fa. Danc'inSchools betreffend Feriencamp für die 5. Ferienwoche in den Sommerferien 2023 zur Kenntnis.

Kosten pro Kind: € 280,00

Förderung pro Kind: € 80,00

Förderung Geschwisterkind: € 100,00

Gemeindefremde Kinder bekommen keine Förderung

Mittagessen durch Hörmann Renate, Cafe Süß und Frisch;

Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Eltern getragen werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Vorstand beschließt das Feriencamp sowie die Förderungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19. Dorferneuerungsvereine, Förderung Blumenschmuck

GGR Riegler berichtet, dass die Dorferneuerungsvereine den Blumenschmuck in den Orten mit festgelegten Tarifen gefördert bekommen.

Die tatsächlichen Ausgaben für den Blumenschmuck sind aber deutlich höher. GGR Riegler schlägt vor, die Fördertarife an die tatsächlichen Ausgaben der Vereine anzupassen.

	Bisher	Neu
Marbach:	€ 600,00	€ 800,00
Niedergrünbach:	€ 300,00	€ 500,00
Peygarten:	€ 150,00	€ 250,00
Rastefeld:	€ 550,00	€ 550,00
Sperkental:	€ 150,00	€ 200,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die neuen Fördertarife.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die neuen Fördertarife.

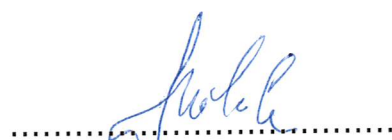
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 30.3.2023
genehmigt - ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführerin


.....
GR Sinhuber Karl, ÖVP


.....
GGR Walther-Stampf Karin, SPÖ